

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 15 vom 10. April 2018

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von  
Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung des Marktes Teisendorf ..... 1

Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von  
Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim ..... 2

Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von  
Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Surberg ..... 3

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung  
der Vorschlagsliste Wahl der Jugendschöffinnen und  
Jugendschöffen des Landkreises Berchtesgadener Land  
für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023  
am Jugendschöffengericht Laufen und der  
Jugendkammer beim Landgericht Traunstein ..... 4

#### Gemeinde Ainning

Vollzug der Wassergesetze;  
Gewässerbenutzung Neubau Wasserkraftwerk Stahlwerk  
Annahütte 2 (SAH 2) am Hammerauer Mühlbach und  
Gewässerausbau Verlegung und Verrohrung sowie  
Verlegung und Neuanlage Hammerauer Mühlbach,  
Neuanlage Nebengerinne 1 bis 3 mit einem Altwasser  
und Entwicklung von zwei Altarmen ..... 5

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste  
Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Saaldorf-Surheim  
für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 ..... 6

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Teisendorf

Der Markt Teisendorf und der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe haben am 10.1.2018 / 16.1.2018 die nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Die Vereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 15.3.2018, Az. 25-0272, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Vereinbarung wird hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land bekanntgemacht:

**„Vereinbarung zur Aufhebung der „Zweckvereinbarung zur Übertragung  
von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung des Marktes Teisendorf“  
Vom 6. Oktober 2003 / 16. Dezember 2003**

Der Markt Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Thomas Gasser

und

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf,  
vertreten durch den stellv. Verbandsvorsitzenden Bernhard Kern

heben mit Wirkung zum 31.12.2017 im gegenseitigen Einvernehmen die „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Teisendorf“ vom 6.10.2003 / 16.12.2003 auf.

Vereinbarungen zur Abwicklung:

- Die Abwasserjahresendabrechnung für das Jahr 2017 erfolgt letztmals noch über den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe.
- Die Abschläge für Abwasser werden ab dem Jahr 2018 bereits vom Markt Teisendorf erhoben.

Teisendorf, den 10. Januar 2018  
Markt Teisendorf

Teisendorf, den 16. Januar 2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

**Gasser**, Erster Bürgermeister

**Kern**, stellv. Verbandsvorsitzender“

Bad Reichenhall, den 22. März 2018  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

**Landratsamt Berchtesgadener Land**

**Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von  
Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim**

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim und der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe haben am 10.1.2018 / 16.1.2018 die nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Die Vereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 15.3.2018, Az. 25-0272, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Vereinbarung wird hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land bekanntgemacht:

**„Vereinbarung zur Aufhebung der „Zweckvereinbarung zur Übertragung  
von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim“  
Vom 2. Mai 2001**

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Bernhard Kern

und

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf,  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Thomas Gasser

heben mit Wirkung zum 31.12.2017 im gegenseitigen Einvernehmen die „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim“ vom 2.5.2001 auf.

Vereinbarungen zur Abwicklung:

- Die Abwasserjahresendabrechnung für das Jahr 2017 erfolgt letztmals noch über den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe.
- Die Abschläge für Abwasser werden ab dem Jahr 2018 bereits von der Gemeinde Saaldorf-Surheim erhoben.

Saaldorf, den 16. Januar 2018  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Teisendorf, den 10. Januar 2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

**Kern**, Erster Bürgermeister

**Gasser**, Verbandsvorsitzender“

Bad Reichenhall, den 22. März 2018  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

Bek. Nr. 3

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### **Aufhebung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Surberg**

Die Gemeinde Surberg und der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe haben am 10.1.2018 / 18.1.2018 die nachstehende Vereinbarung geschlossen.

Die Vereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 15.3.2018, Az. 25-0272, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Vereinbarung wird hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land bekanntgemacht:

#### **„Vereinbarung zur Aufhebung der „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Surberg“ Vom 11. März 2003**

Die Gemeinde Surberg, Burgstraße 2, 83362 Surberg,  
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Josef Wimmer

und

der Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe, Am Kiesfang 4, 83317 Teisendorf,  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Thomas Gasser

heben mit Wirkung zum 31.12.2017 im gegenseitigen Einvernehmen die „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben zum Vollzug der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Surberg“ vom 11.3.2003 auf.

#### Vereinbarungen zur Abwicklung:

- Die Abwasserjahresendabrechnung für das Jahr 2017 erfolgt letztmals noch über den Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe.
- Die Abschläge für Abwasser werden ab dem Jahr 2018 bereits von der Gemeinde Surberg erhoben.

Surberg, den 18. Januar 2018  
Gemeinde Surberg

Teisendorf, den 10. Januar 2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Surgruppe

**Wimmer**, Erster Bürgermeister

**Gasser**, Verbandsvorsitzender“

Bad Reichenhall, den 22. März 2018  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

---

Bek. Nr. 4

## Landratsamt Berchtesgadener Land

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen des Landkreises Berchtesgadener Land für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 am Jugendschöffengericht Laufen und der Jugendkammer beim Landgericht Traunstein**

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land fasst in der Sitzung am 18. April 2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Jugendschöffengericht Laufen und die Jugendkammer beim Landgericht Traunstein.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von

**Montag, den 23. April 2018 bis Freitag, den 27. April 2018**

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

**Landratsamt Berchtesgadener Land, I. Stock, Zimmer 124 während der Öffnungszeiten**

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text siehe Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Bad Reichenhall, den 29. März 2018  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

## Gemeinde Ainring

### Vollzug der Wassergesetze; Gewässerbenutzung Neubau Wasserkraftwerk Stahlwerk Annahütte 2 (SAH 2) am Hammerauer Mühlbach und Gewässerausbau Verlegung und Verrohrung sowie Verlegung und Neuanlage Hammerauer Mühlbach, Neuanlage Nebengerinne 1 bis 3 mit einem Altwasser und Entwicklung von zwei Altarmen

#### Vorhabensträger

Die Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG, Max-Aicher-Allee 1 und 2, 83404 Ainring hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Bewilligung zum Neubau des Wasserkraftwerkes Stahlwerk Annahütte 2 (SAH 2) am Hammerauer Mühlbach und Planfeststellung zum Gewässerausbau durch Verlegung und Verrohrung sowie Verlegung und Neuanlage des Hammerauer Mühlbaches, Neuanlage der Nebengerinne 1 und 2 beim Hammerauer Mühlbach sowie Nebengerinne 3 mit einem Altwasser beim Hammerbach (Nähe Rachbauernsäge) und Entwicklung von zwei Altarmen des Hammerauer Mühlbaches gestellt. Die Verlegung des Hammerauer Mühlbaches beinhaltet auch den Rückbau des Hammerauer Mühlbaches in 2 Teilbereichen, wobei dieser größtenteils verfüllt wird bzw. als 140 m lange Geländemulde ohne Wasserbespannung (trockengefallener Bachbettbereich) bis zur Gemeindeverbindungsstraße „Fischerweg“ bei Hagenau (Bezeichnung Widmung Gemeinde Ainring: „von Saalachau über Hagenau zur B 20“) erhalten bleiben soll.

Ein Überblick zur Gesamtmaßnahme ergibt sich aus der Übersichtskarte und dem Übersichtslageplan Anlagen Nr. 2.1 und 2.2 im Ordner 1.

#### Zweck des Vorhabens und bestehende Verhältnisse

Die historischen und topografischen Gegebenheiten, unter anderem durch die Siedlungsentwicklung in Hammerau und das Flussbett der Saalach östlich vom Werksgelände, lassen eine bauliche Entwicklungsmöglichkeit des Industriestandortes nur sehr begrenzt zu. Zusätzlich verläuft mitten durch das Werksgelände der Hammerauer Mühlbach, der alle Entwicklungen zusätzlich beeinflusst und zum Teil verhindert. Der Werkskanal und der Hammerauer Mühlbach als Gewässer III. Ordnung sind Nebengewässer der Saalach als Gewässer I. Ordnung auf dem Gebiet der Gemeinde Ainring.

Als **Begründung bzw. Zweck für den privatnützigen Gewässerausbau des Hammerauer Mühlbaches und Hammerbaches** wurde folgendes zusammengefasst angegeben:

Für den wirtschaftlichen Betrieb sowie für eine nachhaltige Entwicklung und Standortsicherung sind Erweiterungsbauten auf dem Werksgelände des Walzwerkes zwingend erforderlich:

- Erweiterung bzw. Verlängerung der Werkshalle Adjustage 4 Richtung Norden einschließlich der damit verbundenen Verlegung der Werkseisenbahngleise und
- neben dem An- bzw. Ausbau des Sozialgebäudes und der Schlosserei (Bauvorhaben „Verlängerung und Aufstockung der bestehenden Schlossereihalle“ Baugenehmigung vom 20.5.2016, BV-Nr. 319/2015) sind auch ein Hallenneubau sowie eine Werksumfahrt im südlichen Bereich des Werksgeländes geplant.

Zur Umsetzung dieser Baumaßnahmen für das Walzwerk sind folgende Gewässerausbaumaßnahmen erforderlich:

- a) Verlegung und Verrohrung des Hammerauer Mühlbaches mit anschließendem Tosbecken (Fl. Nrn. 1681, 1683, 1703/1, 1701/3, 1739/37, 1739/48, 1739/72, 1739/2, 1739/36 und 1785 Gemarkung Ainring) und
- b) Verlegung und Neuanlage des Hammerauer Mühlbaches und die Neuanlage von drei Nebengerinnen sowie die Herstellung von Altwasserstrukturen (Fl. Nrn. 1739/34, 1739/35, 1739/36, 1739/99, 1739/120, 1785, 1790/2, 1942, 1943/2, 2122 und 2135 Gemarkung Ainring).

Zur energetischen Nutzung des Wasserkraftpotentials im Hammerauer Mühlbach ist der Neubau eines Wasserkraftwerkes SAH 2 an der Ausleitungsstelle des Hammerauer Mühlbaches aus dem Werkskanal vorgesehen (Fl. Nrn 1681, 1683 und 1684/6 Gemarkung Ainring).

Die Grundstücke für die Bau- und Ausgleichsmaßnahmen befinden sich mit 2 Ausnahmen im Eigentum der Antragstellerin Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co. KG. Im Bereich des Nebengerinnes 3 werden für die Fl. Nrn. 1943/2 und 2122 Gemarkung Ainring unbefristete Pachtverträge abgeschlossen.

#### Geologie

Das Gesamtvorhaben befindet sich gemäß geologischer Karte im Bereich der postglazialen Talverfüllung der Saalach. Zur geologischen Einstufung des Untergrundes kann auf 3 Baugrundgutachten zurückgegriffen werden. Gemäß den Baugrundgutachten befinden sich im Baufeld unterhalb des Oberbodens geringmächtige bindige Deckschichten (Auenablagerungen, Deck- und Verwitterungslehme). Darunter stehen bis zur Erkundungstiefe postglazialer Terrassenschotter (Kies und Sande) mit unterschiedlich mächtigen feinkörnigen Schwemmboden-Zwischenlagern an. Im Bereich des Werkskanals bzw. Hammerauer Mühlbaches ist teilweise zwischen dem Oberboden und Deckschichten mit gemischtkörnigen bzw. kiesigen Auffüllungen zu rechnen.

#### Grundwasser

Oberstrom der Saalachwehre (Hammerauer Werkswehr (Dreistufenwehr), Staatswehr und Zollhauswehr) liegt die Saalach oberhalb des Grundwasserniveaus. In diesen Abschnitten wird Saalachwasser in das Grundwasser eingespeist. Unterstrom der Wehranlagen liegt die Saalach unterhalb des Grundwasserspiegels. In diesen Bereichen wird Grundwasser in die Saalach infiltriert.

Der Hammerauer Mühlbach liegt durchgängig oberhalb des Grundwasserspiegels. Der bei der Rachbauernsäge vom Hammerauer Mühlbach abgeleitete Hammerbach liegt rund 1,5 m tiefer als der Hammerauer Mühlbach. Bei höheren Grundwasserständen ist es möglich, dass die abgedichtete Sohle des Hammerbaches in das Grundwasser eintaucht.

Zwischen dem Hammerauer Werkswehr und flussabwärts dem bestehenden Wasserkraftwerk Stahlwerk Annahütte 1 (SAH 1) befindet sich zwischen Saalach und Werkskanal der Aubrunnen zur Trinkwasserversorgung in Teilen der Gemeinde Ainring. Der Werksbrunnen auf dem Gelände des Stahlwerks Annahütte fördert konstant 70 l/s Brauchwasser, das als Betriebs- und Kühlwasser im Walzwerk verwendet wird (vgl. Wasserbuchblatt B Nr. 117: Bescheid Landratsamt Berchtesgadener Land vom 5.2.2007 zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser bis zu max. 72,2 l/s, bis zu max. 6.240 m³/Tag und bis zu max. 2.300.000 m³/Jahr).

Die Grundwasseruntersuchungen des Saalachtals im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen wurden vom Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen GmbH (IGwU) durchgeführt. Zur Stichtagsmessung am 17./18.2.2016 wurden Grundwasserstände zwischen 429,0 m üNN auf Höhe des geplanten Wasserkraftwerks SAH 2 und 421,5 m üNN am südlichen Ortsrand von Feldkirchen gemessen. Bei der Stichtagsmessung am 16./17.5.2017 lagen die Grundwasserstände rund einen halben Meter höher. Die Flurabstände betragen gemäß Stichtagsmessung am 17./18.2.2016 zwischen geplantem Wasserkraftwerk SAH 2 und dem geplanten Anschluss des verlegten Mühlbaches im Norden an das bestehende Bachbett (nördlich dem Wohnhaus Saalachau 31b bzw. Wohnhaus Saalachau 31 und 31a) zwischen knapp 8 m und über 10 m. Die Grundwasserflurabstände verringern sich Richtung Nordosten und liegen im Bereich des geplanten Nebengerinnes 3 nur noch bei ca. 2,0 m. Zum Zeitpunkt der Stichtagsmessungen lagen im langjährigen Vergleich eher niedrige Grundwasserstände vor. Vom IGwU wurde abgeschätzt, dass bei Hochwasser die Grundwasserstände rund 1,0 bis 1,8 m höher als bei der Stichtagsmessung am 17./18.2.2016 liegen können. Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen sind keine Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete vorhanden.

### **Gewässerstruktur**

Der Werkskanal zweigt am Hammerauer Werkswehr (Dreistufenwehr) auf der orographisch linken Seite von der Saalach bei Fkm 9,2 ab und mündet beim SAH 1 nach der Kraftwerksnutzung wieder in die Saalach. Auf Höhe des bestehenden Wasserkraftwerks SAH 1 wird an einer Wehranlage der Hammerauer Mühlbach aus dem Werkskanal mit konstant 4,9 m³/s ausgeleitet. Der Hammerauer Mühlbach ist vermutlich ein ehemaliger Seitenarm der Saalach und der Bestand ist seit dem Beginn der Eisenproduktion in Hammerau im Jahr 1537 dokumentiert. Etwa 130 m unterstrom der Wehranlage unterquert der Hammerauer Mühlbach die Gemeindeverbindungsstraße „Austraße“ (Bezeichnung Widmung Gemeinde Ainring: „Zufahrt zur Saalachau von Au aus“ bzw. Bezeichnung Antragsunterlagen „Walser Weg“). Weiters ist rund 550 m unterstrom der Wehranlage der Hammerauer Mühlbach auf einer Länge von ca. 113,5 m durch Unterquerung der Walzwerkshalle eingehaust. Zu Beginn der Unterquerung der Walzwerkshalle befindet sich ein Höhenversatz von rund 4,3 m, an dem früher mittels Turbinen elektrische Energie gewonnen wurde (altes stillgelegtes SAH 2 Walzwerkshalle). Im Anschluss an die Unterquerung der Walzwerkshalle hat der Bachlauf eine Länge von rund 30 m, bevor die Werkseisenbahngleise mittels dreier Stahlbetondurchlässe mit einer Länge von ca. 23 m unterquert werden (Gesamtlänge Einhausung und Verrohrung ca. 136,5 m). Unterstrom der Durchlässe fließt der Hammerauer Mühlbach leicht geschwungen Richtung Nordosten entlang der Grenze des Betriebsgeländes vom Stahlwerk Annahütte bis zur Straßenbrücke des Fischerweges. Etwa 350 m unterstrom der Straßenbrücke mündet auf der orographisch linken Seite der Wiesbach in den Hammerauer Mühlbach. Rund 1 km unterstrom des Werksgebietes vom Stahlwerk Annahütte bzw. rund 270 m unterhalb der Einmündung des Wiesbaches zweigt auf Höhe der Rachbauernsäge an der orographisch rechten Seite der Hammerbach mit 2,0 m³/s zur Saalach ab. Der Hammerauer Mühlbach fließt anschließend mit 2,9 m³/s weiter Richtung Feldkirchen. Unterstrom der Rachbauernsäge nach rund 315 m bzw. nach ca. 115 m im Siedlungsgebiet von Feldkirchen zweigt auf der orographisch rechten Seite des Hammerauer Mühlbaches der rund 55 m lange Durchstich zum Hammerbach ab. Der Durchstich dient dem Betrieb der Wasserkraftanlage Kugelmühle mit 0,4 m³/s. Nach dem Zufluss des Durchstichs fließt der Hammerbach mit einer konstanten Wassermenge von 2,4 m³/s und mündet bei Saalach-Fkm 6,15 in die Saalach. Der Hammerauer Mühlbach fließt nach dem Durchstich mit konstant 2,5 m³/s Wasser Richtung Bruch und der Stadt Freilassing (ab Gemeindegrenze Ainring Bezeichnung Freilassing Mühlbach). Der Freilassing Mühlbach mündet nordöstlich des Stadtgebietes Freilassing in die Saalach.

### **Schutzgebiete und Biotope zum Naturschutz**

Das Projektgebiet liegt wie das gesamte Gemeindegebiet Ainring in der Entwicklungszone der „Biosphärenregion Berchtesgadener Land“.

Im Projektgebiet befinden sich ansonsten keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete wie z. B. Natura 2000 Gebiet oder Naturschutzgebiet.

Unterstrom dem Stahlwerk Annahütte wird der Hammerauer Mühlbach von einem Auwaldband und Uferbegleitgehölzen gesäumt. Der Hammerauer Mühlbach selbst einschließlich der gut ausgebildeten Waldbestände ist als Biotop in der Bayerischen Biotopkartierung erfasst. Im Norden entlang der Ostseite des Stahlwerks Annahütte befindet sich das Biotop Nr. 8243-0012-003 „Mühlbach bei Hammerau“, welches nördlich des Fischerweges in das Biotop Nr. 8243-0012-002 übergeht. Nach der Einmündung des Wiesbaches an der Kartenblattgrenze setzt sich das Biotop in der Biotopfläche Nr. 8143-1152-001 fort.

### **Gewässerbenutzungen**

Der Hammerauer Mühlbach zweigt auf Höhe des bestehenden Wasserkraftwerkes SAH 1 vom Werkskanal ab. Die vorhandene Wehranlage an der Ausleitungsstelle des Hammerauer Mühlbaches entfällt auf Grund dem Neubau des Wasserkraftwerkes SAH 2 zukünftig.

Das alte stillgelegte SAH 2 Walzwerkshalle wird wegen der Verlegung und Verrohrung des Hammerauer Mühlbaches beseitigt. Unterstrom der Wehranlage zu Beginn des Hammerauer Mühlbaches wird Brauchwasser u. a. zu Kühlzwecken entnommen. Das unverschmutzte Brauchwasser wird im Bereich der Unterquerung der Walzwerkshalle bzw. unmittelbar anschließend wieder dem Hammerauer Mühlbach zugeführt.

Zwischen der Wehranlage des Hammerauer Mühlbaches bis zur Rachbauernsäge bestehen keine Gewässerbenutzungen Dritter. An der Rachbauernsäge und Kugelmühle bestehen am Hammerauer Mühlbach bzw. am Hammerbach Wasserkraftnutzungen.

### **Ausgangswerte zur hydraulischen Bemessung**

Der Ausbaubaufluss im Hammerauer Mühlbach beträgt auf Grund bestehender Wasserrechte der Unterlieger konstant 4,9 m³/s. Lediglich bei der jährlichen Bachabkehr im Oktober wird die Wassermenge für meistens 1 bis 2 Wochen auf ca. 1 m³/s reduziert.

Durch die konstante Wassermenge wird nahezu kein Geschiebe ein- oder ausgetragen. Der Großteil von Eis, Totholz und Treibholz in der Saalach wird bereits an der bestehenden Tauchwand am Werkskanal auf Höhe des Hammerauer Werkswehres und an der Wehranlage zu Beginn des Hammerauer Mühlbaches zurückgehalten.

## Hochwasser- bzw. Überflutungsgefährdung

Im Untersuchungsgebiet bestehen keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Die in der Vergangenheit durch das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (LfU) festgelegten Hochwassergefährdungsflächen  $HQ_{häufig}$ ,  $HQ_{100}$  und  $HQ_{extrem}$  gemäß der Darstellung in den Hochwassergefahrenkarten des „Informationsdienstes Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) sind laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 19.12.2017 überholt.

Im SKI-Gutachten „Stahlwerk Annahütte – Kartierte Überflutungsgefährdung des Betriebsgeländes bei  $HQ_{100}$ “ vom 10.3.2017 Anlage 7.1 wurde bereits festgestellt, dass das Werksgelände nicht im Überschwemmungsgebiet der Saalach liegt.

## Art und Umfang des Vorhabens

### Neubau Wasserkraftwerk Stahlwerk Annahütte 2 (SAH 2)

(Reihenfolge der betroffenen Fl. Nrn. 1684/6, 1681 und 1683 Gemarkung Ainring)

Das neue Wasserkraftwerk SAH 2 ist am orographisch linken Ufer des Werkskanals neben der derzeit noch vorhandenen Wehranlage zu Beginn des Hammerauer Mühlbaches vorgesehen. Wesentliche Bauteile des Wasserkraftwerks SAH 2 sind das Turbinenhaus mit Turbine, Generator und Steuereinrichtungen, der Leerschuss und die Fischaufstiegsschnecke.

Im oberwasserseitigen Triebwerkskanal befinden sich ein Feinrechen mit einer lichten Stabweite von 20 mm sowie eine Einlaufschütze, die nur im Revisionsfall von Turbine bzw. Rechen geschlossen wird. Das Rechengut wird mit einer vollautomatischen Rechenreinigungsmaschine in eine Abschwemmrinne befördert. Das zwischen Abschwemmrinne und Leerschuss befindliche Spültor öffnet sich bei jedem Räumvorgang und gibt das Rechengut und abwanderwillige Fische über den Leerschuss in das Unterwasser ab.

Hinter dem Feinrechen zweigt künftig aus dem Turbineneinlauf eine Betriebs- und Kühlwasserleitung DN 500 für das Stahlwerk Annahütte ab (vgl. Wasserbuchblatt A Nr. 265: Bescheid Landratsamt Berchtesgadener Land vom 22.11.2005 mit Änderungsbescheiden vom 13.3.2012, 22.3.2012, 5.4.2012 und 2.6.2015 zum Entnehmen von max. 0,111 l/s bzw. max. 400 m<sup>3</sup>/h aus dem Hammerauer Mühlbach sowie Einleiten von Abwasser und unverschmutztem Kühlwasser in den Hammerauer Mühlbach und von Kühlwasser in den Wiesbach).

Unter der Betriebs- und Kühlwasserleitung befindet sich eine Leitung DN 150, über die im Einstiegsbereich der Fischaufstiegsschnecke die Lockströmung hergestellt wird.

Für das Wasserkraftwerk SAH 2 ist der Einbau einer doppeltregulierten, vertikalachsigen Kaplan turbine mit Permanentgenerator vorgesehen. Die Kraftwerkssteuerung ist im Turbinenhaus untergebracht.

Die Ausbauleistung des Wasserkraftwerkes SAH 2 wird rund 247 kW bei einem Nutzgefälle von 5,70 m und maximal 4,9 m<sup>3</sup>/s Ausbaudurchfluss betragen. Die Steuerung der Turbine stellt sicher, dass unabhängig vom Wasserstand im Werkskanal konstant 4,9 m<sup>3</sup>/s in das Unterwasser gelangen, um die Vorgaben bestehender Wasserrechte im weiteren Verlauf des Hammerauer Mühlbaches zu erfüllen.

Parallel zum Einlaufkanal und Turbinenhaus wird auf der östlichen Seite ein Leerschuss angeordnet. Als Abschlussorgan dient eine 1,5 m breite Schütze, die sich bei einem Ausfall der Turbine soweit öffnet, dass die vorgegeben 4,9 m<sup>3</sup>/s in das Unterwasser gelangen. Die Öffnung der Leerschussschütze erfolgt durch einen Elektromotor, der an das Notstromaggregat des Stahlwerks Annahütte angeschlossen ist. Im Anschluss an das Wasserkraftwerk SAH 2 strömt das Wasser in die geplante Verrohrung des Hammerauer Mühlbaches.

Die ökologische Durchgängigkeit flussaufwärts zwischen Hammerauer Mühlbach und Werkskanal wird durch die westlich der Turbine positionierte Fischaufstiegsschnecke hergestellt. Die in die Fischaufstiegsschnecke eingeschwommenen Fische und Kleinlebewesen werden durch die Drehung der Schnecke nach oben befördert. Die Fischaufstiegsschnecke wird als Mantelschnecke mit einem Rohrrinnendurchmesser von rund 1,40 m ausgeführt und ist damit auch für einen Huchen mit 100 cm Länge ausreichend groß dimensioniert. Im Einstiegsbereich der Fischaufstiegsschnecke wird das Sohlsubstrat bis an den Rand des Schneckenmantels eingebracht.

Gemäß Angaben aus dem „Gewässerkundlichen Jahrbuch - Donaueggebiet 2006“ und unter der Annahme, dass nicht mehr als 2,5 m<sup>3</sup>/s in den Käferhamer Mühlbach auf österreichischer Seite ausgeleitet werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Ausbaudurchfluss von 4,9 m<sup>3</sup>/s an 362 Tagen im Jahr erzielt wird. Unter Berücksichtigung eines mit 83 % angenommenen Gesamtwirkungsgrades der Anlage ergibt sich eine Jahresarbeit von rund 1,875 GWh bzw. 1.875.000 kWh.

### Verlegung und Verrohrung Hammerauer Mühlbach

(Reihenfolge der betroffenen Fl. Nrn. 1681, 1683, 1703/1, 1701/3, 1739/37, 1739/48, 1739/72, 1739/2, 1739/36 und 1785 Gemarkung Ainring)

Für den Abschnitt zwischen geplantem Wasserkraftwerk SAH 2 und nach der Walzwerkshalle ist eine Verlegung und Verrohrung des Hammerauer Mühlbaches von insgesamt rund 780 m Länge vorgesehen, wobei durch die Unterquerung der Walzwerkshalle bereits im bestehenden Zustand ca. 113,5 m eingehaust und ca. 23 m unter der Werkseisenbahnbrücke durch 3 Stahlbetondurchlässe verrohrt sind (Gesamtlänge ca. 136,5 m). Nach der Unterquerung der Walzwerkshalle auf der Ostseite wird die Verrohrung um rund 90 m fortgesetzt, um eine Erweiterung bzw. Verlängerung der Werkshalle Adjustage 4 Richtung Norden einschließlich der damit verbundenen Verlegung der Werkseisenbahngleise zu ermöglichen.

Die Verrohrung des Hammerauer Mühlbaches wird ökologisch durchgängig ausgebildet. Auf der Betonsohle der Verrohrung werden eine Substratschicht und Störsteine eingebracht. Außerdem sind Schächte mit 1,20 x 2,40 m Querschnitt zur Belichtung sowie Be- und Entlüftung im Abstand von rund 100 m vorgesehen. Das an die Verrohrung anschließende rund 20 m lange Tosbecken wird als Trapezgerinne mit Wasserbausteinen hergestellt und auf der Sohle ebenfalls eine Substratschicht aufgebracht. Nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Bachverrohrung werden vom Beginn des Hammerauer Mühlbaches (Ausleitungsstelle Werkskanal) bis zum Beginn des Abschnittes unter der Walzwerkshalle die Uferbefestigungen abgebrochen, das Bachbett mit Erdmaterial verfüllt und die Oberflächen neu gestaltet.

### Verlegung und Neuanlage Hammerauer Mühlbach

(Reihenfolge der betroffenen Fl. Nrn. 1785, 1790/2, 1739/120 und 1739/36 Gemarkung Ainring)

Im Anschluss an die geplante Verrohrung des Hammerauer Mühlbaches mit Tosbecken im Bereich des Stahlwerks Annahütte wird der Hammerauer Mühlbach rund 100 m Richtung Osten verlegt und auf 395 m Länge ein neuer Bachlauf angelegt. Nordöstlich des Fischerweges mündet der neu geplante Bachlauf wieder in das bestehende Bachbett des Hammerauer Mühlbaches. Der neu angelegte Hammerauer Mühlbach unterquert den Fischerweg mittels eines Durchlassbauwerkes.

Der neue Bachlauf wird nach gewässerökologischen Gesichtspunkten gestaltet und so ein naturnaher Bachabschnitt entwickelt, der mit wertvollen Ufer- und Saumstrukturen ausgestattet wird. Der Bachlauf erhält eine leicht pendelnde Linienführung. Die Sohle und Böschungen werden abgedichtet, damit kein Wasser in den Untergrund verloren geht und die gemäß bestehenden Wasserrechten erforderliche Wassermenge von 4,9 m<sup>3</sup>/s erhalten bleibt.

Der Sohlaufbau wird so gestaltet, dass im Gewässerquerschnitt unterschiedliche Wassertiefen entstehen. Aufgrund der hohen Abflussmenge von 4,9 m<sup>3</sup>/s ist eine massive Ufersicherung mit Wasserbausteinen bis ca. 25 cm über dem Wasserspiegel erforderlich. Es ist eine Mindestbreite der Gewässersohle von 6,5 m vorgesehen, um den erforderlichen Abfluss zu gewährleisten.

An drei Stellen werden am rechten Ufer größere Flachwasserbereiche hergestellt. An den Rändern zum Ufer werden Störsteine, Wurzelstöcke und Raubäume eingebracht. Auch Schilfbestände können sich in den Randbereichen etablieren.

Durch diese Maßnahmen werden die Strukturen im Gewässer angereichert, die Strömungsvielfalt im Gewässer erhöht, Einstandsmöglichkeiten für Fische angeboten, günstige Rahmenbedingungen für die Reproduktion von Fischarten geschaffen und die Durchwanderbarkeit der Gewässerstrecke für schwimmschwächere Fischarten und Jungfische verbessert.

An der ostseitigen Uferböschung, oberhalb des Steinsatzes wird eine artenreiche Hochstaudenflur entwickelt. Daneben schließt ein ca. 5 bis 12 m breiter ebener Bereich an, in dem eine artenreiche Extensivwiese mit Ufergehölzen und Einzelbäumen vorgesehen ist. Zudem ist in diesem Bereich ein Unterhaltungsweg mit einer wassergebundenen Deckschicht geplant.

Die westseitige Uferböschung wird nach der Ansaat der Sukzession überlassen. Zudem ist auch die Anpflanzung von Ufergehölzen und Einzelbäumen vorgesehen. Neben dieser Fläche wird ein ca. 15 m breiter Gehölzsaum aus standortgerechten Baum- und Straucharten entwickelt.

Das ehemalige Bachbett des Hammerauer Mühlbaches wird unterstrom der Walzwerkshalle bis nach dem geplanten neuen Werkseisenbahngleis auf einer Länge von ca. 240 m verfüllt. Die weiteren 140 m bis zum Fischerweg bleiben als Geländemulde ohne Wasserbespannung (trockengefallener Bachbettbereich) erhalten.

### **Neuanlage der Nebengerinne**

Nördlich des Fischerweges werden drei Nebengerinne am Hammerauer Mühlbach bzw. Hammerbach neu angelegt. Die Nebengerinne werden unter gewässerökologischen Aspekten gestaltet, wobei insbesondere den Defiziten des bestehenden Gewässersystems entgegengewirkt werden soll. Die Lage und Linienführung der Nebengerinne orientiert sich an der Geländemorphologie. Sie werden mit einem pendelnden Lauf mit Gleit- und Prallufeln geschaffen. Die Gewässerquerschnitte werden unregelmäßig gestaltet, so dass die Sohlbreiten ebenso wie die Böschungsneigungen variieren und Flachwasserzonen und kleine Buchten entstehen. Die Ufer bleiben bis auf hydraulisch stark belastete Stellen unbefestigt. Hydraulisch stark belastete Stellen (Außenkurven und Ausleitungsbereiche) werden lokal mit Wasserbausteinen und Senkwalzen gesichert. Es werden Strukturen, v. a. in den Uferbereichen wie Wurzelstöcke, Raubäume, Steinester und Störsteine eingebracht, die als Einstandsmöglichkeiten für die Fischfauna dienen und die Strömungsvielfalt steigern. Durch die Maßnahmen gelingt es Flachwasserbereiche und strömungsberuhigte Zonen zu schaffen. Zudem werden die Nebengerinne 1 bis 3 mit geringeren Wassermengen von 0,6 bis 1,0 m<sup>3</sup>/s als der Hauptarm dotiert, um gezielt strömungsberuhigtere Gewässerabschnitte zu schaffen. Alle neu angelegten Gewässer sind zum Untergrund hin vollständig abzudichten, damit kein Wasser in den Untergrund verloren geht.

### **Nebengerinne 1 zum Hammerauer Mühlbach**

(Reihenfolge der betroffenen Fl. Nrn. 1739/4 und 1739/99 Gemarkung Ainring)

Rund 30 m nördlich des Durchlassbauwerks am Fischerweg wird ein Durchstich vom neu angelegten zum bestehenden Bachbett des Hammerauer Mühlbaches hergestellt, über den das geplante rund 150 m lange Nebengerinne 1 mit rund 1,0 m<sup>3</sup>/s dotiert wird. Im Unterstrom mündet das Nebengerinne 1 in den Wiesbach und dieser nach wenigen Metern in den bestehenden Hammerauer Mühlbach. Die Fläche des Nebengerinnes 1 wird derzeit extensiv als Wiesenfläche genutzt bzw. ist im nördlichen Bereich brachgefallen. Die Uferböschungen des Nebengerinnes 1 werden mit unterschiedlichen Neigungen hergestellt und Bermen knapp oberhalb des Wasserspiegels angelegt. In diesen Bereichen werden artenreiche Hochstaudenfluren entwickelt, die später der Sukzession überlassen werden. Beidseitig des Nebengerinnes 1 werden standortgerechte heimische Laubbäume gepflanzt, um einen artenreichen Laubwald zu entwickeln.

### **Nebengerinne 2 Hammerauer Mühlbach**

(Fl. Nr. 1739/35 Gemarkung Ainring)

Rund 90 m unterstrom der Einmündung des neu angelegten Bachlaufes in das bestehende Bachbett des Hammerauer Mühlbaches wird auf der orographisch rechten Bachseite das Nebengerinne 2 in einem Waldbereich hergestellt. Bei der Linienwahl wurde darauf geachtet, dass durch die Herstellung des Nebengerinnes 2 keine größeren Bäume gefällt werden müssen. Das Nebengerinne 2 wird mit rd. 0,6 m<sup>3</sup>/s dotiert und ist rund 90 m lang. Die Sohlbreiten und Wassertiefen wechseln ebenso wie die Fließgeschwindigkeiten. In das Gewässer werden außerdem Strukturelemente eingebracht.

### **Nebengerinne 3 Hammerbach mit Neuanlage von einem Altwasser**

(Reihenfolge der betroffenen Fl. Nrn. 1942, 1943/2, 2122 und 2135 Gemarkung Ainring)

Das Nebengerinne 3 wird rund 60 m unterstrom der Rachbauernsäge auf der orographisch linken Seite aus dem Hammerbach ausgeleitet. Das Nebengerinne 3 wird mit 0,7 m<sup>3</sup>/s beaufschlagt, ist rund 270 m lang und von einer geschwungenen Linienführung gekennzeichnet. Das Bachbett des Nebengerinnes 3 weist unterschiedliche Breiten auf und liegt bis zu 1,85 m unter der Geländeoberkante einer bestehenden Wirtschaftswiese. Lediglich zu Beginn der Ausleitung und in den starken Außenkurvenbereichen werden die Ufer mit Wasserbausteinen gesichert. Ansonsten wird auf eine Sicherung der unterschiedlich geneigten Ufer weitgehend verzichtet, so dass künftig eigendynamische Entwicklungen, wie kleinere Uferanbrüche (bis zur Gewässerabdichtung) zugelassen werden können. Die unterschiedlichen Breiten und Wassertiefen sowie einzubringenden Strukturen bewirken unterschiedliche Strömungsverhältnisse.

Auf der östlichen Seite, zwischen Nebengerinne 3 und Hammerbach, wird ein Altwasser mit einer Wasserfläche von ca. 540 m<sup>2</sup> neu angelegt. Das Altwasser wird von unterstrom an den Bachlauf angebunden, so dass es nicht bzw. nur langsam verlandet. Altwasser- und Stillwasserflächen sind im bestehenden Zustand Mangelhabitate im Bereich von Hammerauer Mühlbach und Hammerbach. Innerhalb des Altwassers werden verschiedene Wassertiefen geschaffen, Flachwasserzonen ebenso wie Bereiche mit über 1 m Tiefe. Im Altwasser, vor allem in den Ufern werden Strukturelemente (Wurzelstöcke und Baumstämme) eingebracht.

An einigen Stellen wird die Bachau aufgeweitet und flache Uferböschungen hergestellt. Zwischen Altwasser und dem Nebengerinne entsteht eine Berme, die ca. 0,2 bis 0,4 m über dem Wasserspiegel von Bach- und Altwasser liegt. Unter der Berme liegt die Untergrundabdichtung auf Niveau der Bachsohle, so dass Bachwasser in die Auffüllung der Berme sickern kann und feuchte Standortbedingungen entstehen. In den Uferböschungen außerhalb der benetzten Wasseroberfläche und im Bereich der Berme werden Hochstaudenfluren vorgesehen.

Zwischen dem Hammerbach mit bestehendem, bachbegleitendem Wald und dem Nebengerinne 3 wird ein standortgerechter Laubmischwald entwickelt. Am linken Ufer des Nebengerinnes 3 werden Gehölzgruppen aus heimischen, standortgerechten Strauch- und Baumarten gepflanzt.

Westlich des Nebengerinnes 3 wird auf der Ausgleichsfläche ein artenreiches Extensivgrünland (Zielbiotop magere Flachlandmähwiese) entwickelt.

In den Gewässerabschnitten mit neu angelegten Nebengerinnen wird die Wassermenge vom Hammerauer Mühlbach von 4,9 m<sup>3</sup>/s und Hammerbach 2,0 m<sup>3</sup>/s zwischen Hammerauer Mühlbach bzw. Hammerbach und den Nebenarmen aufgeteilt. Dadurch reduziert sich in diesen Abschnitten die Abflussmenge im Hammerauer Mühlbach um 1,0 bzw. 0,6 m<sup>3</sup>/s und im Hammerbach um 0,7 m<sup>3</sup>/s. Diese Reduzierung ist gewässerökologisch vorteilhaft und verursacht keine negativen Auswirkungen auf unterstrom liegende Betreiber von Wasserkraftanlagen.

### **Entwicklung von zwei Altarmen als Altwasserbereich**

Derzeit sind einseitig angeschlossene Altwasserbereiche und Stillwasserflächen Mangelhabitat am Hammerauer Mühlbach und Hammerbach. In allen Altarmbereichen erfolgen Strukturmaßnahmen mit Wurzelstöcken und Raubäulen.

**Altarm 1:** Der Abschnitt des bisherigen Hammerauer Mühlbaches von der bestehenden Brücke Fischerweg bis zur Wiedereinleitung des Bachwassers (Durchstich zum Nebengerinne 1 mit 1,0 m<sup>3</sup>/s) wird künftig nicht mehr durchströmt und bleibt als ca. 127 m langer Altarm 1 erhalten, der einseitig von unterstrom angebunden ist.

**Altarm 2:** Auch das bisherige Bachbett unterstrom der Abzweigung des Nebengerinnes 1 bleibt ebenfalls als Altarm mit einer Länge von ca. 28 m erhalten. Dieser Altarm 2 wird künftig nicht mehr durchströmt, da er vom neu angelegten Bachbett abgetrennt wird und einseitig von oberstrom angebunden ist.

Für das Vorhaben ergeben sich folgende **wasserrechtlichen Zulassungstatbestände**:

#### **1. Bewilligung nach § 10 und § 14 WHG für die Gewässerbenutzung Neubau Wasserkraftwerk Stahlwerk Annahütte 2 (SAH 2):**

- a) Aufstauen des Werkskanales bis auf eine Höhe von maximal 437,70 m üNN nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG,
- b) Ableiten von max. 4,9 m<sup>3</sup>/s Wasser aus dem Werkskanal nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG und
- c) Einleiten von max. 4,9 m<sup>3</sup>/s Wasser in die Verrohrung des Hammerauer Mühlbaches nach der energetischen Nutzung zur Stromerzeugung in der Kaplan turbine nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

#### **Hinweis:**

Die gehobene Erlaubnis vom 22.11.2005 in der Fassung der 4 Änderungsbescheide vom 13.3.2012, 22.3.2012, 5.4.2012 und 2.6.2015 ist hinsichtlich der veränderten Entnahmestelle der Betriebs- und Kühlwasserleitung DN 500 für das Stahlwerk Annahütte anzupassen (vgl. auch Punkt Art und Umfang des Vorhabens Neubau Wasserkraftwerk SAH 2).

#### **2. Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Gewässerausbau wesentliche Umgestaltung und Beseitigung oberirdischer Gewässer nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG:**

- a) **Verlegung und Verrohrung Hammerauer Mühlbach** mit Tosbecken 20 m lang, ca. 780 m Länge, Betonfertigteiltrahmen ca. Breite 3,60 m, Höhe 2,30 m und Länge 3 m, Dotation 4,9 m<sup>3</sup>/s einschließlich Rückbau des alten Bachbettes vom Beginn des Hammerauer Mühlbaches (Ausleitungsstelle Werkskanal) bis zum Beginn des Abschnittes unter der Walzwerkshalle.
- b) **Verlegung und Neuanlage Hammerauer Mühlbach** (Neuanlage als Ausgleichsmaßnahme A1) mit 3 Flachwasserbereichen, ca. 395 m Länge, Rohrdurchlassbauwerk beim Fischerweg, Dotation 4,9 m<sup>3</sup>/s einschließlich Rückbau des alten Bachbettes unterstrom der Walzwerkshalle bis nach dem geplanten neuen Werkseisenbahngleis auf einer Länge von ca. 240 m. Die weiteren 140 m bis zum Fischerweg sollen als Geländemulde ohne Wasserbespannung (trockengefallener Bachbettbereich) erhalten bleiben.

#### **c) Neuanlage Nebengerinne 1 bis 3 mit einem Altwasser**

##### **aa) Nebengerinne 1 zum Hammerauer Mühlbach (Ausgleichsmaßnahme A2):**

Länge ca. 150 m, Dotation ca. 1,0 m<sup>3</sup>/s, Mündung in den Wiesbach bzw. unmittelbar danach in den Hammerauer Mühlbach

##### **bb) Nebengerinne 2 zum Hammerauer Mühlbach (Ausgleichsmaßnahme A3):**

Länge ca. 90 m, Dotation ca. 0,6 m<sup>3</sup>/s

##### **cc) Nebengerinne 3 zum Hammerbach (Ausgleichsmaßnahme A4):**

Länge ca. 270 m, Dotation ca. 0,7 m<sup>3</sup>/s und zwischen Nebengerinne 3 und Hammerbach Neuanlage Altwasser 540 m<sup>2</sup>



d) **Entwicklung von zwei Altarmen als Altwasserbereich**  
(Ausgleichsmaßnahme A5)

- aa) Altarm 1: unterstrom Brücke Fischerweg bis Durchstich Nebengerinne 1 mit einer Länge von ca. 127 m
- bb) Altarm 2: Beginn bei Nebengerinne 1 mit einer Länge von ca. 28 m

Für das Gesamtvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wie folgt erforderlich:

1. Für das Neubauvorhaben Wasserkraftwerk nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 4 Nr. 1.a) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG bei „*Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage*“ sowie
2. für das Änderungsvorhaben Gewässerausbau nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 4 Nr. 2.c) UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG bei „*sonstigen Gewässerausbaumaßnahmen, die ihrer Art nach nicht von den Nrn. 13.1 bis 13.17 erfasst werden*“.

**Laut Feststellungsvermerk vom 20.3.2018 ergab die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass das Gesamtvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Somit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig** (§ 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 3, Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 sowie § 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 in Verbindung mit § 7 UVPG). Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.  
Die Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben und kann mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG bzw. mit dieser Bekanntmachung zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) verbunden werden (§ 5 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 UVPG):

**Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter**

Die überschlägige Einschätzung und Beschreibung, ob von dem Gesamtvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG ausgehen können, kommt insgesamt zu folgendem Ergebnis. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Gesamtmaßnahme einen großen räumlichen Umfang hat und dem Zeitfaktor zwischen dem Eingriff und der endgültigen Wiederherstellung der Natur- und Landschaftsfunktionen eine erhebliche Zeitdauer zukommt. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Oberflächengewässer, Pflanzen und damit verbunden die Tiere sowie das Landschaftsbild.

<b>Schutzgüter gemäß UVPG</b>	<b>Bedeutung Schutzgut</b>	<b>Beeinträchtigung</b>	<b>Erheblichkeit</b>
Wasser Oberflächengewässer	hoch	mittel bis hoch negative Auswirkungen	erheblich
Wasser Grundwasser	hoch	gering negative Auswirkungen	erheblich
Boden und Fläche	mittel	mittel negative Auswirkungen	erheblich
Pflanzen	mittel bis hoch	mittel negative Auswirkungen	erheblich
Tiere	mittel bis hoch	mittel negative Auswirkungen	erheblich
Luft und Lokalklima	mittel	gering negative Auswirkungen	nicht erheblich
Landschaft (Landschaftsbild)	mittel	mittel negative Auswirkungen	erheblich
kulturelles Erbe (Kulturgüter) und sonstige Sachgüter	gering bis mittel	keine Wirkungen auf das Schutzgut	nicht erheblich
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie die Erholung	mittel	gering bis mittel negative Auswirkungen	erheblich

Die näheren Einzelheiten sind aus dem Feststellungsvermerk vom 20.3.2018 ersichtlich und dieser wird zusammen mit den Antragsunterlagen ausgelegt bzw. kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 Wasserrecht, Zimmer-Nr. 216 eingesehen werden.

**Für das beantragte Gesamtvorhaben ist insoweit ein Bewilligungs- und Planfeststellungsverfahren zusammen mit der notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchzuführen** (Art. 69 Satz 2 BayWG und § 70 Abs. 1 HS 2 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG sowie § 11 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 WHG sowie Art. 69 Satz 3 BayWG in Verbindung mit §§ 15 ff UVPG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

**18. April 2018 bis 21. Mai 2018**

in der Gemeinde Ainring, Salzburger Str. 48, 83404 Ainring, Zimmer Nr. 105 während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, vom

**18. April 2018 bis 6. Juni 2018**

bei der Gemeinde Ainring oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall (Zimmer Nr. 216) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften (anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen) befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, vom

**18. April 2018 bis 6. Juni 2018**

bei der Gemeinde Ainring oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können.

Hinweis Internetadressen:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV):

[http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/organisation/nat\\_verband.htm](http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/organisation/nat_verband.htm)

sowie Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU):

<http://www.lfu.bayern.de/umweltqualitaet/umweltvereinigungen/index.htm>

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
5. a) die Personen, die rechtliche Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Ainring, den 5. April 2018  
Gemeinde Ainring

**Johann Eschlberger**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 6

**Gemeinde Saaldorf-Surheim**

**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste  
Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Saaldorf-Surheim  
für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 21.3.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Traunstein bzw. Amtsgericht Laufen gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit von

**11. April 2018 bis 20. April 2018**

im Rathaus, Zimmer 4, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, bis zum

**27. April 2018,**

nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im Rathaus, Zimmer 4, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text siehe Anhang zu diesem Schreiben) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Saaldorf, den 5. April 2018  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---